

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 468/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isak F. [REDACTED],

[REDACTED] S. C. [REDACTED] Drive, Los Angeles, Calif. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alteisenstraße 2, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 a Abs. 1 ZPO und zum Abhilfeverfahren. Danach kommt Abhilfe nicht in Betracht, wenn die frühere rechtskräftige Entscheidung im Ergebnis nicht fehlerhaft ist. Die rechtskräftige Entscheidung des OLG München vom 21. April 1972 ist jedoch schon deshalb richtig, weil der Kläger den Anspruch wegen Schadens am Körper oder Gesundheit bereits im März 1958 rechtswirksam geltend gemacht hat und ihn deshalb unabhängig von einer Anspruchsberechtigung nach § 31 Abs. 2 ZPO gemäß § 190 a Abs. 1 ZPO bis zum 31. März 1967 erläutern mußte, falls er einen Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalt nicht bereits bei der Anmeldung dargelegt hatte (BGH Rzv 1975, 237). Beides



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)